

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

1. Vertragsbestandteile

- 1.1. Bestandteile des Vertrages sind die in Ziff. 01 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

2. Leistung – Vergütung

Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus dem AG oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 3.2. Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
Der NU verpflichtet sich, ihm im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem AG das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.
- 3.3. Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, zu erstellen und dem AG rechtzeitig vorzulegen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.
- 3.4. Auch nach Vorlage beim AG bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der AG derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- 3.5. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 3.6. Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 3.7. Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

4. Ausführung

- 4.1. Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 4.2. Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem AG unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt er die jeweils einschlägigen EU-Konformitätserklärungen vor.
- 4.3. Der NU hat auf Anforderung des AG ein Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.4. Der AG kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Endkunden hinzuziehen.
- 4.5. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet.

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

- 4.6. Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen durchzuführen.
- 4.7. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- 4.8. Für vom AG zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 4.9. Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Insbesondere steht der NU für die bauordnungsrechtliche Verwendbarkeit der von ihm gelieferten Materialien ein. Auf Anforderung des AG hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
- Der NU übergibt dem AG unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur jeweiligen Abschlagsrechnung seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- 4.10. Der AG kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 4.11. Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung sowie einen ggfls. vorhandenen SiGe-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem AG auf Anforderung nach.
- Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch seine Sicherheitsfachkraft. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- 4.12. Verstößt der NU schuldhaft gegen seine Verpflichtung nach vorstehender Ziff. 4.11, so zahlt der NU an den AG in jedem Einzelfall eine angemessene, nicht terminbezogene Vertragsstrafe von bis zu jeweils EUR 5.000,00, deren genaue Höhe durch den AG in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 4.13. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.14. Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht.
- Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.
- 4.15. Verstößt der NU schuldhaft gegen seine Verpflichtung, die jeweilige Zustimmung des AG zum Einsatz von Nachunternehmern, auch im Wege weiterer Untervergaben, einzuholen, so zahlt der NU an den AG in jedem Einzelfall eine nicht terminbezogene Vertragsstrafe von 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme.
- 4.16. Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 4.11 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

5. Abfallentsorgung – Reinigung

- 5.1. Der NU weist dem AG unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Abfall unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 5.2. Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

6. Ausführungsfristen – Vertragsstrafe – Ersatzvornahme

- 6.1. Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend.
- 6.2. Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich seinen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- 6.4. Macht der AG einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Anspruch anzurechnen.
- 6.5. Der AG behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte terminbezogene Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht. Die vereinbarten terminbezogenen Vertragsstrafen gelten auch für neu vereinbarte Vertragstermine.
- 6.6. Ist der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Vertragstermine, so ist der AG nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.

7. Behinderung

- 7.1. Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.2. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Abnahme

- 8.1. Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem AG schriftlich anzuzeigen.
- 8.2. Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem AG vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss u.a. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, etc. enthalten.
- 8.3. Es findet eine förmliche Abnahme statt.
- 8.4. Teilabnahmen nach § 12.2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12.5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 8.5. Bis zur Schlussabnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen im Sinne von § 4.10 VOB/B sind nach deren Fertigstellung dem AG schriftlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen anzuzeigen und gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll mit Fotodokumentation zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen und stellen keine rechtsgeschäftliche (Teil-) Abnahme dar.
- 8.6. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung nach § 650g Abs. 1 BGB durch den NU hat in Textform zu erfolgen.

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

9. Mängelansprüche

- 9.1. Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Leistungen 5 Jahre und 6 Monate, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 9.2. Werden Mängel bereits während der Bauausführung festgestellt, kann der AG abweichend von § 4. 7 VOB/B i. V. m. § 8. 3 VOB/B den Vertrag oder einen abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung kündigen oder den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom AG gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 9.3. Der NU tritt bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den AG in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den AG zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

10. Haftung gem. Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Nachweispflichten, Kündigung, Schadensersatz u.a.

10.1. Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der NU versichert, die Vorschriften des AEntG, des MiLoG und des SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach dem NU-Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG, des MiLoG und des SGB IV und VII verpflichten. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des AG zu jeder Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem AG die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem AG unverzüglich mit.

10.2. Freistellungsverpflichtung

Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die in vorstehender Ziff. 10.1 bezeichneten Vorschriften gegen den AG aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern ergibt.

10.3. Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 4.11, 4.16 und 10.1. aufgeführten Verpflichtungen ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des AG auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

10.4. Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

11. Sicherheiten

11.1. Der NU hat eine Sicherheit für Vertragserfüllung zu stellen. Deren Höhe beträgt 10 % der Netto-Auftragssumme, soweit nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist die Netto-Auftragssumme.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung umfasst

- Ansprüche des AG auf die Erfüllung der aus dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des NU einschließlich etwaiger geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen;
- Ansprüche des AG auf Erfüllung aller Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund;
- Mängelansprüche des AG, allerdings begrenzt auf vor der Abnahme gerügte Mängel (bei der Abnahme vorbehaltene Mängel und später gerügte Mängel werden nur von der Gewährleistungssicherheit nach Ziffer 11.2 gesichert);
- die Ansprüche des AG auf Rückzahlung eventueller Überzahlungen des AG an den NU einschließlich Zinsen und Nutzungen;
- die Ansprüche des AG auf Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des AG gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Absatz 3a SGB IV;
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB;
- die Regressansprüche des AG gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie
- Freistellungsansprüche des AG im Falle einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung kann durch Einbehalt von fälligen Abschlagszahlungen gestellt werden. Entschieden sich der NU statt eines Einhalts zur Übergabe einer Bürgschaft, so hat dies durch eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines deutschen oder europäischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit einem Langfristrating von mindestens BBB+ zu erfolgen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten und unter der Maßgabe erfolgen, dass der Bürge nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann. Die Bürgschaft muss ferner den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) enthalten, es sei denn, die Forderung des Hauptschuldners ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor den gesicherten Hauptansprüchen verjähren. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt und Gerichtsstand der Sitz des AG oder der Ort des Bauvorhabens ist. Das Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“ ist zu verwenden.

Im Fall der Sicherheit durch Einbehalt wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

11.2. Der AG ist berechtigt, von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU einen Einbehalt als Gewährleistungssicherheit vorzunehmen. Soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, beträgt die Höhe der Sicherheit 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

Die Gewährleistungssicherheit umfasst

- die Gewährleistungsansprüche des AG wegen bei der Abnahme vorbehaltener oder danach erstmals gerügter Mängel (Ansprüche wegen vor der Abnahme gerügter Mängel werden nur von der Sicherheit für Vertragserfüllung nach Ziffer 11.1 gesichert);
- die Rückzahlung eventueller Überzahlungen des AG an den NU einschließlich der Nutzungen und Zinsen;
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB;
- die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des AG gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Absatz 3a SGB IV;
- die Regressansprüche des AG gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

- Regressansprüche des AG gegen den NU für den Fall einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Entscheidet sich der NU zur Ablösung des Einbehalts für die Gewährleistung durch eine Bürgschaft, so gilt für den Inhalt der Bürgschaft im Übrigen Ziffer 11.1 NUB entsprechend. Das Formular „FM.023.0.UG.DE Gewährleistungsbürgschaft“ ist zu verwenden.

Wählt der NU eine Sicherheit durch Einbehalt, wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 11.3. Sofern AG und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des AG eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im übrigen Ziffer 11.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften Kreditinstitut oder Kreditversicherer der Europäischen Union stammen und dem AG vor der Vorauszahlung übergeben werden.

- 11.4. Ergänzend gilt für die Sicherheitsleistung durch den NU – soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt – der § 17 VOB/B.

12. Haftung - Versicherungen - Gefahrübergang

- 12.1. Der NU haftet im Verhältnis zum AG für sämtliche Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages dem AG oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 12.2. Der NU hat dem AG eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses während der Bauzeit zu belegen. Diese Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe
€ 5.000.000,- für Personenschäden	€ 5.000.000,- für Personenschäden
€ 5.000.000,- für Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden	€ 5.000.000,- für Sach- und Vermögensschäden
	€ 500.000,- für Bearbeitungsschäden

- 12.3. Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den AG nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den AG, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.

- 12.4. Bauleistungsschäden hat der NU dem AG unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.

- 12.5. Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

13. Abrechnung – Zahlung

- 13.1. Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind elektronische Rechnungen, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen. Bei Rechnungen mit prüfungsrelevanten Anhängen (Aufmaße, Stundenberichte, Lieferscheine, etc.) ist die Rechnung inkl. Anhänge in nur einer Datei einzureichen, beginnend mit der Rechnung und chronologisch folgend den Nachweisdokumenten.

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

- 13.2. Massenänderungen berechtigen den NU nicht zu Preisänderungen gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B. Davon unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus § 313 BGB.
- 13.3. Abschlagszahlungen erfolgen unter Abzug des Einbehaltes für Vertragserfüllungsansprüche, falls der NU keine entsprechende Bürgschaft gestellt hat.
- 13.4. Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des Einbehaltes für Mängelansprüche, falls der NU keine Bürgschaft für Mängelansprüche gestellt hat. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 13.5. Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung. Hinsichtlich der Zahlungsziele gilt § 16 VOB/B.
- 13.6. Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen des AG wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Einen Wegfall der Bereicherung kann der NU nicht geltend machen. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages. § 650c Abs. 3, Sätze 3 und 4 BGB bleiben unberührt.
- 13.7. Von allen Zahlungen behält der AG 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages ein und führt sie an das für den NU zuständige Finanzamt ab (Steuerabzug gem. § 48 EStG). Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.

14. Stundenlohnarbeiten

- 14.1. Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf schriftliche Anweisung des AG durchgeführt werden und sind täglich durch Stundenlohnzettel nachzuweisen, die ausschließlich die Bauleitung des AG (PL, BL, Polier) gegenzeichnet. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen AG und NU besonders vereinbart.
- 14.2. Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet.

15. Kündigung

- 15.1. Die Kündigung richtet sich nach der VOB/B mit nachfolgenden Maßgaben.
- 15.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG auch zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der AG nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem AG oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. Die Berechtigung des AG zu dieser Kündigung setzt eine angemessene Nachfrist sowie deren fruchtlosen Ablauf voraus. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.
- 15.3. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG nach Ablauf einer angemessenen Frist zu, wenn ihm, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dieses Recht besteht ebenfalls, wenn der NU gegen eine Verpflichtung nach Ziff. 19.1 schuldhaft verstößt.
- 15.4. Kündigungsrechte nach § 648a BGB bleiben neben etwaigen Kündigungsrechten nach der VOB/B unberührt.
- 15.5. Teilkündigungen richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach § 648a Abs. 2 BGB. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B findet keine Anwendung.
- 15.6. Die Leistungsfeststellung nach der Kündigung bestimmt sich für ordentliche und für außerordentliche Kündigungen nach § 648a Abs. 4 BGB.

16. Abtretung und Aufrechnung

- 16.1. Forderungen des NU gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden.
- 16.2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

17. Ergänzende Regelungen zu §§ 650b, 650c BGB

- 17.1. Der NU übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des AG nach § 650b (1) Satz 1 BGB als vertragliche Nebenpflicht, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der Notwendigkeit), etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des AG und etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze

- 17.2. Der NU ist verpflichtet, das nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB erforderliche Angebot unverzüglich, in der Regel binnen einer Woche, in Textform vorzulegen. Das Angebot des NU muss den Anforderungen nach § 650c Abs. 1 BGB an die Berechnung/Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs entsprechen, soweit dies dem NU zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist. Im Übrigen gelten für das vorzulegende Angebot die Regelungen nach § 650b Abs. 1 BGB.
- 17.3. Soweit der NU vereinbarungsgemäß eine Urkalkulation hinterlegt hat, hat er eventuelle Nachtragsforderungen in erster Linie nach § 650c Abs. 2 BGB zu ermitteln.

18. Vorzeitiges Anordnungsrecht

- 18.1. In den nachfolgenden Fällen nach Ziffern 18.2 bis 18.4 ist der AG auch bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur „vorzeitigen Anordnung“ nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt.
- 18.2. Der AG ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit der NU
1. das Nachtragsangebot nicht fristgerecht vorlegt oder
 2. ernsthaft und endgültig die Vorlage eines Nachtragsangebotes verweigert oder
 3. das nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB geschuldete Streben nach Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung ernsthaft und endgültig verweigert.
- 18.3. Der AG ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit dies wegen Gefahr im Verzug für Leib und Leben oder bedeutende Sachwerte erforderlich ist.
- 18.4. Der AG ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit und sobald dies erforderlich ist, weil ansonsten eine Bauzeitverlängerung droht oder der AG einen Baustopp aussprechen müsste.

19. Verhaltensgrundsätze

- 19.1. Der NU ist zur Einhaltung des Verhaltenskodexes des AG [FP.001.0.UG.DE_Unternehmenspolitik] verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich dabei um Erwartungen an den NU oder um Pflichten des NU handelt.
- 19.2. Falls der NU schuldhaft gegen eine Verpflichtung nach Ziff. 19.1 verstößt, hat er den HU von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Bußgeldern, angeordneten Maßnahmen und/oder Gerichtskosten sowie anderen Verbindlichkeiten in vollem Umfang freizustellen, die aufgrund einer solchen Pflichtverletzung rechtmäßig gegenüber dem HU geltend gemacht werden. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.